



**Stellungnahme der AGJ
zur Änderung von § 85 SGB VIII
im Entwurf des Bundesrats für ein Gesetz
zur Umsetzung des Artikels 125a Abs. 2 Grundgesetz**

Im Rahmen der Gesetzesinitiative des Bundesrats zur Umsetzung des Artikels 125a Abs. 2 Grundgesetz soll durch eine Änderung von § 85 SGB VIII den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, die Aufsichtskompetenz für Kindertageseinrichtungen und für Jugendferienlager auf die örtliche Ebene zu übertragen. Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe lehnt die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung von § 85 SGB VIII ab. Sie warnt davor, mit einer Öffnung verbindlicher Organisationsvorschriften die Einheitlichkeit der Aufsichtspraxis zu gefährden.

1. Die bisher den Landesjugendämtern obliegende Funktion der Erteilung von Betriebserlaubnissen für Kindertageseinrichtungen dient dem Schutz von Kindern und konkretisiert die in Art. 6 Grundgesetz niedergelegte Aufgabe des staatlichen Wächteramtes. Zur Gewährleistung einer dem Kindeswohl dienenden Arbeit in den Einrichtungen ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten und die fachlichen Standards erfüllt werden.
2. Das Landesjugendamt tritt den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe gegenüber als neutrale, unabhängige Instanz auf. Es verbindet die Erteilung der Betriebserlaubnis insbesondere dort, wo Mängel festgestellt werden, mit fachlicher Beratung. Diese begleitet den Prozess der Erlaubniserteilung und sorgt dafür, dass die notwendigen Standards bekannt gemacht und ihre Einhaltung gesichert wird. Den Landesjugendämtern ist es dabei möglich, Bedingungen und Auflagen nach einheitlichen Kriterien und in Kenntnis des landesweiten Vergleichs zu setzen. Mit der Verlagerung der Aufsichtsfunktion auf die örtliche Ebene besteht die Gefahr, dass die Beratungsfunktion abgekoppelt wird und die Aufsicht auf eine reine Kontrolle der Einhaltung von Mindeststandards reduziert wird.
3. Mit einer Verlagerung der Aufsichtsfunktionen vom Landesjugendamt auf die Kommunen würde die Anzahl der für die Aufsicht zuständigen Stellen vervielfacht. Damit würde eine einheitliche Handhabung erschwert. Im übrigen erfordern diese Aufgaben in den Kommunen zusätzliche Personalmittel, die durch die Entlastung der Landesjugendämter nicht kompensiert werden.
4. Kommunen als örtliche Träger sind häufig selber auch Träger eigener Einrichtungen. Hier gehen auch die Entwurfsverfasser davon aus, dass es zu Interessenkollisionen kommen könnte, wenn ihnen die Aufsicht über ihre eigenen Einrichtungen übertragen würde. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, dass die Zuständigkeit des örtlichen Trägers nur besteht, soweit es sich nicht um Einrichtungen in eigener Trägerschaft handelt. Für diese müsste also doch wieder eine überörtlich zuständige Stelle geschaffen werden. Hiermit würde eine weitere Aufsplitterung der Aufsicht einhergehen.

5. Durch die Trennung der Zuständigkeit für Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe bestünde zudem die Gefahr, dass sich für beide Bereiche unterschiedliche Prüfkriterien entwickeln.
6. Die Gefahr einer Interessenkollision besteht aber auch dann, wenn örtliche Träger der Jugendhilfe gegenüber Trägern der freien Jugendhilfe als Aufsichtsbehörde Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnehmen sollen und zugleich – im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung – auch für die Finanzierung der Träger der freien Jugendhilfe zuständig sind.
7. Die Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder wurde in der geltenden Form erst mit dem SGB VIII 1990 geschaffen und löste die bisherige Heimaufsicht ab. Der Gesetzgeber hatte sich bewusst für eine bundesgesetzliche Regelung entschieden um weitere landesrechtliche Zersplitterungen auszuschließen. Die von den Landesjugendämtern praktizierte Erlaubniserteilung hat sich bewährt und es ist aus fachlicher Sicht nicht erkennbar, warum hiervon abgewichen werden soll.
8. Angesichts der laufenden Spardiskussion in den Kommunen ist zu befürchten, dass die Verlagerung der Aufsichtsfunktion auf die örtliche Ebene dazu führt, dass die Ausstattung von Kindertageseinrichtungen und die Standards der pädagogischen Arbeit abhängig werden von der jeweiligen finanziellen Situation einer Kommune. Die Begründung des Gesetzentwurfs bezieht sich bei der Frage der Notwendigkeit der Öffnungsklausel auf den „umfänglichen Aufgabenzuwachs in diesem Bereich durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nach § 24 Abs. 1 SGB VIII“. Gerade hier muss jedoch gewährleistet werden, dass dieser für alle Kinder bundesweit nach einheitlichen Kriterien ausgestaltet wird. Es ist daher festzustellen, dass die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe warnt davor, in diesem zentralen Regelungsbereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen wichtige Rechtspositionen aufzugeben.

Vom AGJ-Vorstand in seiner Sitzung am 25.1.2000 beschlossen.

*Kontakt: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)
Mühlendamm 3
10178 Berlin
Tel.: (030) 400 40 200
Fax: (030) 400 40 232
E-Mail: agj@agj.de
www.agj.de*

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe wird aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert.